



per POST
 Goslar mit Energie e. V.
 Dr. Gottfried Römer
 Am Stollen 19
 38640 Goslar

per FAX
 Telefax (05321) 3119428

per E-MAIL
 anmeldung@energiemessegoslar.de

18.-20. juni
energie messe goslar 2010

ANMELDER

www.energiemessegoslar.de

Firma

Rechtsform

Straße, Nr.

Postleitzahl

Ort

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Telefax

Internet

Mobilnummer

RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma

Rechtsform

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Wir möchten uns mit folgenden AUSSTELLUNGSTHEMEN präsentieren

Produkte:

Dienstleistungen:

Mit meiner/unserer verbindlichen Anmeldung erkenne/n ich/wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **energie messe goslar 2010** an und möchte/n folgende Standfläche buchen:

Wir sind Frühbucher (Anmeldungen bis spätestens 31.12.2009) und erhalten Frühbucher-Rabatt*!

1. **5,00 m² Standard-Tresenstand** Preis pauschal 200,00 € (netto, inkl. Tresen)*
2. **m² Innenbereich** Preis je m² 39,00 € (netto)* Gewicht (ca.): kg/je m²
3. **m² Außenbereich** Preis je m² 28,00 € (netto)*

Unsere Standmaße: (B x H x T) Breite: _____ m x Höhe: _____ m x Tiefe: _____ m

Wir benötigen einen Stromanschluss pauschal 60,00 € (netto)* Spannung: 240 V 400 V

Wir benötigen einen Wasseranschluss pauschal 60,00 € (netto)*

Anmerkungen / Wünsche:

* Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer. Verbrauchskosten (Strom, Wasser), Endreinigung, Messewerbung durch den Veranstalter sind inklusive. Die Ausstellungsgebühr ist nach der Bestätigung der Teilnahme bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Für Frühbucher (Anmeldungen bis spätestens 31.12.2009) reduzieren sich die Preise im Innenbereich von 39,00 Euro/qm auf 35,00 Euro/qm und im Außenbereich von 28,00 Euro/qm auf 25,00 Euro/qm.

Ich/wir erkenne/n die AGB's an.

Ort | Datum | Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte schicken Sie uns Ihre Anmeldung und evtl. eine Ansicht Ihres Standes per Post oder Fax an unsere oben angegebene Adresse.



1. Veranstalter

- a) Veranstalter ist der Verein Goslar mit Energie e.V. mit Sitz in 38640 Goslar, Am Stollen 19, im Folgenden als Veranstalter benannt.
- b) Der Veranstalter ist berechtigt, Dritten die Erfüllung der sich für ihn aus dem Vertrag ergebenden Pflichten zu übertragen. Hierzu kann der Veranstalter andere Firmen mit der Durchführung und Organisation beauftragen.

2. Veranstaltung

Die Veranstaltung wird bzw. kann als Ausstellung, Präsentation, Vorführung oder Messe bzw. Informations-Veranstaltung bezeichnet werden.

3. Teilnehmer

Betreiber von Gastronomieständen müssen ihre Qualifikation bzw. Berechtigung jederzeit nachweisen können (z.B. Ausweis, Gesundheitszeugnis, Gutachten) und eventuell notwendige Genehmigungen selbst beschaffen.

4. Anmeldung

- a) Die Anmeldung erfolgt nur schriftlich unter Verwendung des vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformulars. Die Anmeldung enthält jeweils nur ein Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Standnutzungsvertrages.
- b) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die ortspolizeilichen, die gewerblichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Hausordnung verbindlich für sich sowie für alle von ihm Beschäftigten an.
- c) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

5. Annahme der Anmeldung

- a) Der Standnutzungsvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch Zusendung einer schriftlichen Bestätigung oder der Rechnung erfolgen.
- b) Über die Zulassung und Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- c) Der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter kommt zustande, wenn die Zulassungsentscheidung oder die Rechnung beim Aussteller eingegangen ist. Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Standnutzungsvertrages.

6. Ausstellungsgüter und Warenangebot

- a) Das Ausstellungs-/ Warenangebot ergibt sich grundsätzlich aus den Teilnehmerinformationen des Veranstalters sowie dem Titel der Veranstaltung.
- b) Die angemeldeten Ausstellungsgüter müssen am Stand ausgestellt sein. Nicht ausdrücklich angemeldete Waren dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht kann, auch während der Veranstaltung, ausgeschlossen werden. Die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleiben hiervon unberührt.
- c) Sollte der Veranstalter – z. B. durch behördliche Anordnung – gezwungen sein, das geplante Warenangebot der Veranstaltung abzuändern, hat der Aussteller die Vorgaben des Veranstalters zu beachten. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ausgleich etwaiger Ausfälle durch den Veranstalter besteht nicht.
- d) Der Aussteller muss jederzeit und unverzüglich in der Lage sein, während der Veranstaltung eine Preisdeklaration vorzunehmen. Konkurrenzschutz wird grundsätzlich nicht gewährt.

7. Standeinteilung

- a) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung sowie durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- b) Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Im Regelfall erfolgt die Mitteilung rechtzeitig vor der Veranstaltung in Form eines Lageplans mit Standplatzmarkierung. Beanstandungen haben innerhalb von 8 Tagen ab Zugang schriftlich zu erfolgen. Erfolgt keine Beanstandung hat der Aussteller den zugewiesenen Standplatz rechtsverbindlich anerkannt.
- c) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standplatz einzunehmen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet, besetzt und mit Ausstellungsgütern belegt zu halten.

- d) Der Veranstalter kann dem Aussteller einen anderen Standplatz zuweisen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist.
- e) Der Veranstalter behält sich vor, die Ein-, Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers können aus einer hierdurch notwendigen Standverlegung nicht abgeleitet werden.

8. Miete und Nebenkosten

Die Preise für Standmiete und Nebenkosten entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

9. Heizung, Strom- und Wasserversorgung

- a) Sofern der Aussteller gem. Anmeldung Strom und/oder Wasser benötigt, werden die Anschlüsse bis zum Stand eingerichtet. Die Kosten hierfür sind mit der entsprechenden Pauschale abgegolten.
- b) Der Aussteller ist verpflichtet, sein Ausstellungsgut gegen Schäden zu schützen.

10. Änderungen – Höhere Gewalt

- a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Erfolgt die Absage mehr als 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung, erhält der Aussteller die bereits gezahlte Standmiete zurückerstattet. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 2 Monate, vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden dem Aussteller zwei Drittel der Standmiete zurückerstattet. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung, werden dem Aussteller 50 % der Standmiete zurückerstattet.
- b) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, z.B. durch höhere Gewalt verkürzt oder vorzeitig geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.
- c) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, zeitlich verlegt werden, kann der Aussteller nur dann Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweist, dass sich hierdurch für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen Messe- oder Ausstellungen ergibt, die eine Teilnahme unzumutbar macht.
- d) Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

11. Standgestaltung

- a) Der Standaufbau erfolgt gemäß der Anweisung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass die Standabgrenzung genau eingehalten wird, – Gänge, Notausgänge, Feuerlöcher usw. freigehalten werden, jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Ausstellern ausgeschlossen ist, der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht.
- b) Sämtliche Sonderleistungen gehen zu Lasten des Ausstellers, auch wenn sie bestellt sind, später aber nicht in Anspruch genommen werden sollten.
- c) Für Schäden an Mobiliar, Einrichtung und Ausstellungsflächen haftet der Aussteller.
- d) Der Aussteller hat Gelegenheit, sich vor der Veranstaltung von der Ausführung der Sonderleistungen zu überzeugen. Reklamationen können nur bis zum Eröffnungstag der Veranstaltung berücksichtigt werden.
- e) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Standinhabers am Stand anzubringen.
- f) Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach, kann die Entfernung oder Abänderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Veranstalter kann bei schweren Verstößen auch den Abbau des Standes verlangen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete ist in diesem Fall nicht gegeben.

12. Standauf- und abbau

- a) Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Für den Aufbau und die Gestaltung der Stände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Auf die Bauordnung des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.
- b) Die Aufbauzeiten bedürfen der Absprache und sind dann verbindlich.
- c) Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin in dem übernommenen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben.
- d) Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.



- e) Vor dem Verlassen des Ausstellungsgeländes hat sich der Aussteller beim Veranstalter ordnungsgemäß abzumelden.
- f) Der vorzeitige Abbau während der Veranstaltungszeit ist nicht zulässig.

13. Überlassung des Standes an Dritte

- a) Der Aussteller ist nicht dazu berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise Dritten unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, den Stand zu tauschen oder Aufträge zum Verkauf für Dritte anzunehmen.
- b) Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist kostenpflichtig.

14. Zahlungsbedingungen

- a) Die Ausstellungsgebühr sind nach der Bestätigung der Teilnahme, spätestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der Messe fällig.
- b) Zahlt der Aussteller trotz Mahnung eine fällige Rechnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die volle Standmiete als Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Aussteller weist einen geringeren Schaden des Veranstalters nach. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter überlassen.
- c) Macht der Veranstalter von seinem vorstehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch und hat der Aussteller bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung seine Zahlungspflicht weiterhin nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über den Stand zu verfügen, nachdem er seine Absicht hierzu dem Aussteller 3 Tage zuvor schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall ist der Aussteller auch weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Standmiete einschließlich Nebenkosten verpflichtet.
- d) Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder bei Vermietung zu einem Zeitpunkt von weniger als 8 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag vor der Veranstaltung vorgebracht werden.

15. Rücktrittsmöglichkeiten

- a) Aussteller, die sich angemeldet und vom Veranstalter in Form einer Auftragsbestätigung oder Rechnung zugelassen worden sind, können grundsätzlich von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Veranstalter wirksam.
- b) Der Aussteller haftet für jeden durch seinen Rücktritt entstehenden Mietausfall und hat dem Veranstalter diesen sowie sämtliche Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen zu ersetzen.
- c) Der Veranstalter räumt dem Aussteller ausdrücklich das Recht ein, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- d) Bleibt ein Aussteller der Veranstaltung fern, ohne einen wirksamen Rücktritt zu erklären, ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des nicht erschienenen Ausstellers.
Danach wird bei Rücktritt bis zum 15.05.2010 eine Bearbeitungsgebühr von 25 % der Ausstellergebühr und bei Rücktritt bis zum 01.06.2010 eine Bearbeitungsgebühr von 50 % der Ausstellergebühr erhoben. Bei Rücktritt ab 10.06.2010 ist die gesamte Ausstellergebühr fällig.

16. Veranstaltungsverlauf

- a) Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Ausstellungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht.
- b) Bei Verstößen gegen diese AGB's kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Insbesondere jegliches Missachten von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der AGB's stellt einen Verstoß im vorgenannten Sinne dar. Der Aussteller kann zudem von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und mit einer Vertragsstrafe in Höhe einer Standmiete belegt werden. Die Schließungs- und Räumungskosten werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern, Filmen sowie die Durchführung von Sonderaktionen bedürfen besonderer schriftlicher Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.
- d) Jeder Aussteller hat sich an den üblichen Umgang mit Besuchern und anderen Ausstellern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z. B. besondere Standgestaltung, Ausrufen, Lautsprecher, Licht, o. ä.) bedürfen der konkreten Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- e) Das Mitbringen von Tieren ist während der Veranstaltung untersagt.

17. Haftung

- a) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste.
- b) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung für Schäden, Verlusten usw., die zwischen den Veranstaltungstagen sowie in der Zeit nach Auf- und Abbau eintreten, auch wenn durch den Veranstalter eine Bewachung gestellt wird. Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, für eine Bewachung selbst zu sorgen.
- c) Der Aussteller ist zur Versicherung seines Messegutes verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung, soweit nicht im Einzelfall durch den Aussteller ein dem Veranstalter zuzurechnender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- d) Der Veranstalter übernimmt nur die allgemeine Überwachung und Kontrolle während der Öffnungszeiten der Veranstaltung. Zu allen anderen Zeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter und Waren.

18. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton- und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung, Werbeprospekte usw. zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Gewerbsmäßiges vorgenanntes Tun, bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

19. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter aus oder aufgrund des Standnutzungsvertrages, die nicht spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht worden sind, sind verwirkt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Goslar.